

Sittliche Wahrheiten – Heilswahrheiten?

Wenn Moraltheologen über sittliche Wahrheiten – gemeint sind sittliche Normen – sprechen, mehr noch, wenn kirchliche Amtsträger darüber schreiben, wird häufig betont, daß es sich um Heilswahrheiten handelt. Es heißt dann weiter, daß die Beantwortung von Heilsfragen selbstverständlich in letzter Instanz dem Charisma des kirchlichen Amtes überlassen werden muß.

Als Beispiel sei G. Ermecke zitiert. Nach ihm werden sittliche Fragen „in der Kirche als verbindliche Heilswahrheiten verkündet“. Darum gilt ihm die Aussage von „*Humane vitae*“ „als unter Sünde verbindliche Heilslehre“. H. Kramer bemerkt generell, aber kritisch zu dieser fraglichen Auffassung: „Infolgedessen scheinen im gelebten und auch nur denkenden Umgang mit diesen Normen Himmel und Hölle auf dem Spiel zu stehen, persönliches Heil von Gott oder Unheil riskiert zu werden.“¹ In die gleiche Richtung gehen die bekannten Aussagen, daß die Kirche über alle Fragen des sittlichen Naturrechts zu befinden hat, weil alle sittlichen Normen den Weg der Menschen zu ihrem übernatürlichen Ziel anzeigen, den zu lehren Aufgabe der Kirche sei². Im Grund weist in die gleiche Richtung auch jene Begründung für die Lehrkompetenz der Kirche in Fragen des Naturrechts, die formuliert, daß der Weg des Naturrechts der Weg der Heiligung des Menschen sei, diesen Weg habe aber die Kirche zu lehren³. Das gleiche meint die vielfach gebrauchte Begründung für die Zuständigkeit der Lehrgewalt der Kirche in Fragen des Naturrechts, die besagt, daß dieses ja göttliches Gesetz sei.

In den verschiedenen Formulierungen wird – wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen – weder die Unterscheidung zwischen Normen sittlicher Güte (Weg des Heils) und Normen sittlicher Richtigkeit gemacht, noch wird die Frage nach einer qualifizierten Befähigung der Kirche – die ja keine neue Offenbarung erhält – zur Beurteilung der anstehenden Probleme gestellt. Es geht hier um eine Problematik, die sich in dieser Form heute auftut, während sie in der Vergangenheit nicht in gleicher Deutlichkeit bewußt war.

Man könnte darum sich für die Gleichsetzung „Sittliche Wahrheiten – Heilswahrheiten“ mit einem gewissen Recht auf Thomas von Aquin berufen. Auf die Frage, ob ausnahmslos alle zur Beobachtung des kirchlichen Fastengebots – dessen Beobachtung ja göttlicher Wille sei – verpflichtet seien, antwortet der Aquinate mit Nein. Die Begründung für das Nein sieht er darin, daß die Kirchengebote nicht heilsnotwendig sind, anders als die „göttlichen Gebote“, die „Gebote des Naturrechts“ und darum „von sich aus heilsnotwendig“ sind (*Praecepta Dei sunt praecepta iuris naturalis, quae secundum se sunt de necessitate salutis*: S. th. II-II 147, 4 ad 1). Thomas macht noch nicht alle heute möglichen und notwendigen Unterscheidungen. Überdies setzt er die „göttlichen Gebote“, obwohl naturrechtlich, als in der Kirche bekannt voraus. Es ist selbstverständlich heilsnotwendig, Ordnungen, die als göttliche Gebote begriffen werden, zu befolgen – ebenso wie es zur personalen Sittlichkeit gehört und darum heilsnotwendig ist, alles zu befolgen, was als „*recta ratio*“ (Naturrecht) sich ausweist oder angenommen wird. Wohlweislich hat der Aquinate „von sich aus“ (*secundum se*) beigefügt. In welchem Sinn es wahr ist, daß die wirkliche „*recta ratio*“ von sich aus heilsnotwendig ist, in welchem Sinn nicht, ist der Gegenstand dieses Beitrags.

Solche Überlegungen, die von sittlichen Wahrheiten als Heilswahrheiten sprechen, treffen manches Richtige. Problematisch wird es, wenn die angedeuteten

Aussagen ohne Unterschied zu sehr *verschiedenartigen* sittlichen Wahrheiten gemacht werden. Daß zum Beispiel das personale Gutsein und das Christsein eines Menschen sich in Taten und Handlungen zeigen sollen, daß immer und in allem das Gute anzustreben ist, daß die sittliche Entscheidung in der Linie der Gewissenserkenntnis liegen muß: diese und ähnliche Aussagen betreffen das Heil, sind also insofern Heilswahrheiten und sind infolgedessen in vollem Sinn Gegenstand kirchlicher Stellungnahme. Vielfach wird die Aussage „Heilswahrheiten“ allerdings nicht gerade hinsichtlich solcher sittlicher Wahrheiten gemacht; vielmehr bezieht man sie auf konkrete normative Handlungsweisen, z. B. soziale Probleme, die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Nuklearwaffen, die interpersonalen Beziehungen in Ehe und Familie, die Aktualisierung der Sexualität usw.; man bezieht sie also auf sittliche Wahrheiten bezüglich der horizontal gesehenen richtigen Verwirklichung der Welt des Menschen. Aber gerade hinsichtlich solcher Wahrheiten müßte wohl genauer präzisiert werden, in welchem Sinn sie Heilswahrheiten sind – oder auch in welchem Sinn sie es nicht sind. Die Antwort auf diese Frage kann bedeutsame Folgen haben.

Im folgenden sei zunächst der Hintergrund der Frage aufgewiesen. Sodann soll, zweitens, die Problematik einer bestimmten Antwort sichtbar gemacht werden. Schließlich, drittens, seien einige ekklesiologische Reflexionen angefügt: Bibel, Tradition, Lehramt.

Der Hintergrund der Frage

1. Natürlich weiß jeder, der so oder so von sittlichen Wahrheiten als Heilswahrheiten spricht, daß ein Unterschied besteht, zum Beispiel zwischen der Selbstverfügung der Person als ganzer und der Weigerung, die Unwahrheit zu sagen oder eine Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen. Es sollte auch Einvernehmen darüber bestehen, daß eine Beziehung besteht zwischen der sittlichen Selbstverfügung der Person als ganzer und den partikulären Handlungen; der Philosoph Karol Wojtyła gab in diesem Sinn seinem philosophischen Hauptwerk den Titel: *Person und Tat*⁴.

Gerade diese Beziehung zwischen der Person und ihren Handlungen führt zur Problematik, in welchem Sinn welche sittlichen Wahrheiten Heilswahrheiten genannt werden. Daß die in Gnade vollzogene Selbstverfügung der Person als ganzer im Grund die personale Sittlichkeit des Menschen und somit – letztlich sie allein – sein Heil ausmacht, wurde selbst in einer eher kritischen Darlegung zur *Optio fundamentalis* (Grundentscheidung) von den Verfassern der Erklärung „*Persona humana*“ der Kongregation der Glaubenslehre (1975) bemerkt⁵. In dieser Erklärung wurde auch sehr richtig dargetan, daß die sittliche Grundwahl der Person als ganzer nicht vereinbar ist mit beliebigen Lebensäußerungen (Handlun-

gen). Auch der Apostel Paulus insistiert, daß das Gottesreich nicht mit beliebigen Handlungsweisen des Menschen in seiner Welt verträglich ist (z. B. 1 Kor 6,9f.). In Wahrheit kann die personale Grundwahl, erstens, nur in konkreter Realisierung des Menschen in seiner Welt (als Äußerung ihrer selbst, d. h. der Grundwahl) wirklich sein und, zweitens, müssen die Äußerungen der sittlich guten und der sittlich schlechten Grundentscheidungen, wenigstens prinzipiell, verschieden voneinander sein. Nicht alle Handlungsweisen können also von sich aus Zeichen und Ausdruck der personalen Grundoption werden.

2. Eben wegen des genannten Zusammenhangs wird vielfach undifferenziert die Formulierung gebraucht, daß die sittlichen Wahrheiten über menschliches Verhalten Heilswahrheiten seien. Und eben daher wird gefolgert, daß solche Wahrheiten letztlich allein der Verkündigung und Entscheidung der Kirche bzw. ihres hierarchischen Amtes zugeordnet sind.

3. Diese Folgerungen werfen allerdings dann ein Problem auf, wenn man unter den sittlichen Wahrheiten normative Aussagen über richtiges Handeln in dieser Welt, d. h. über die richtige Weise der horizontalen Verwirklichung des Menschen und seiner Welt versteht. Denn diese sittlichen Wahrheiten sind – wenigstens weitestgehend – weder geoffenbart noch aus dem Glauben direkt zu erschließen; handelt es sich dabei doch um die nicht begrenzbar Vielfalt naturrechtlicher Normen und Lösungen für rechte Weltgestaltung. Es ist problematisch, daß eine unbegrenzt große Zahl von Wahrheiten, die in ihrer Konkretheit menschlicher Erkenntnis und nicht der Offenbarung entstammen, in sich Heilswahrheiten sein sollen. Und es ist ebenso problematisch, daß diese Vielfalt nicht geoffenbarter Wahrheiten im eigentlichen Sinn – also ohne Unterscheidung – als Gegenstand kirchlicher Lehrentscheidung betrachtet werden soll. Bezieht sich doch der kirchliche Lehrauftrag grundlegend auf die Heilswahrheiten, die Gott selbst uns geoffenbart hat. Die Konstitution „*Dei verbum*“ des Zweiten Vatikanischen Konzils macht es klar, daß die christliche Offenbarung Heilsoffenbarung ist. P. Chirico formulierte kürzlich⁶, der spezifische Lehrauftrag der Kirche beziehe sich gemäß Vatikanum I und II auf die *geoffenbarten* Wahrheiten in Glaubens- und Sittenfragen.

Der Hintergrund sowohl einer häufig gehörten Formulierung und der Problematik des Titels dieses Beitrags dürfte sichtbar geworden sein. Es bedarf einer weiteren Analyse, um zu gültigen Aussagen zu kommen.

Die Problematik einer Antwort

1. Das Heil betrifft die Person als ganze. Es ist die Liebe Gottes, die sich in Jesus und dem Geist der menschlichen Person als ein Geschenk wirksam mitteilt. Die Wirksamkeit besteht darin, daß die (erwachsene) Person, die personaler Sittlichkeit

grundsätzlich fähig ist, sich der sich schenkenden Liebe Gottes öffnet, d. h. sie annimmt und sie durch Glaube und Liebe beantwortet. Das personale Entschieden-sein in Glaube und Liebe für den sich liebend mitteilenden Gott ist die eine Seite der Medaille, deren andere Seite wir Gnade nennen. Das Heil ist also identisch mit der (geschenkten) personalen sittlichen *Gutheit*. Heil gibt es demnach für den (erwachsenen) Menschen nur in (gnadenhafter) personaler (sittlicher) Entschiedenheit für Gott, d. h. in personaler Gutheit. Diese Entschiedenheit und Gutheit sind letztlich mit der Person als ganzer identisch; sie können also nicht objektiv (d. h. wie ein von der Person verschiedenes Objekt) angeschaut oder festgestellt werden, wenigstens nicht direkt; vielmehr ist die Person ihrer selbst und somit auch ihrer Entschiedenheit vor allem a-thematisch bewußt⁷.

Die sittliche Gutheit der Person als ganzer wirkt sich im Bereich des kategorialen Lebens als Gesinnung, Intention und Wille zum Guten aus. Das Fehlen dieser Intention wäre ein Zeichen, daß jemand auch in seiner personalen Mitte nicht „gut“ und „im Heil“ ist. Die personale sittliche Gutheit als Intention und Wille ist, negativ, die Nicht-Verschlossenheit-in-sich-selbst, positiv, das Geöffnetsein zum personalen Gott und zum anderen. Sie ist daher auch Treue zum geschaffenen Selbst, d. h. die Entsprechung von Entscheidung und von Einsicht im Gewissen. Sie ist daher auch der Wille zur richtigen, d. h. zu der für den Menschen letztlich guten Realisierung der Welt des Menschen: des einzelnen Individuums, der interpersonalen Beziehungen, der Gesellschaft und der materiellen Welt; das heißt, sie ist die Intention, diese Richtigkeit zu suchen und, soweit gefunden, zu verwirklichen. Sie ist also auch die sittliche (gute) Haltung von Gerechtigkeit als der Zuwendung des je Zustehenden, von Keuschheit als echt menschlicher, d. h. vernunftgerechter Verwirklichung von Geschlechtlichkeit usw.

Es ist somit die gnadenhaft geschenkte sittliche *Gutheit der Person*, die das *Heil* ausmacht. Das Heil als Gnade läßt die Person sittlich gut sein. Deren sittliches Gutsein ist Wirkung und Zeichen der Heilsgnade. Was sich vom sittlichen Gutsein der Person sagen läßt, ist insofern *Heilswahrheit*.

2. Die Person gestaltet sich und ihre Gutheit nicht „in sich“, d. h. getrennt von der Gestaltung der Welt der Menschen. Vielmehr tut sie es in der Weltgestaltung und durch sie. Weil sie gut und so „im Heil“ ist, sucht sie die Wirklichkeit des Menschen und seiner Welt so zu gestalten, wie es für diese menschliche – als menschliche – Wirklichkeit gut ist; sie kann sich nicht mit einer beliebigen Gestaltung der horizontalen Menschenwelt begnügen, es geht ihr um die richtige (d. h. für die Menschen als solche gute)⁸ Weltgestaltung: sei es nun, wie schon gesagt, die Realisierung des Individuums selbst oder die Realisierung interpersonalen Beziehungen und der Gesellschaft oder die Realisierung des Gefüges der Welt des Menschen.

Das „Richtige“ in der gleichsam „horizontalen“ Gestaltung der Menschenwelt ist also etwas ganz anderes als das „Gute“ in der gleichsam „vertikalen“ Verwirkli-

chung der Person als solcher. Das „Richtige“ in der Gestaltung der Welt hat in sich mit personaler sittlicher Gutheit direkt nichts zu tun. Vielmehr geht es hier um die Frage, welche Weise der Gestaltung und Verwirklichung irdischer Gegebenheiten der Welt des Menschen sachlich, d. h. menschlich richtig ist, abstrakt und im allgemeinen oder auch konkret hier und jetzt. Die Frage der *Richtigkeit* des Handelns in der Welt ist in sich und zunächst keine Frage der Sittlichkeit einer Person, sondern eine eher *sittlich neutrale Frage*. Was ist für die horizontale Menschenwelt richtig (oder richtiger): den Flug auf den Mond zu wagen oder nicht? Welches Tagesprogramm entspricht einer berufstätigen Mutter? Welche Weisen sexuellen Lebens entsprechen der menschlichen Sexualität, diese verstanden in ihrer Ganzheit und dem Reichtum ihrer verschiedenen Aspekte? Gibt es unter Berücksichtigung aller betroffenen Rechte und Bedrängnisse eine Schwangerschaftsunterbrechung, die das Richtige ist? Was ist unter gegebenen Umständen die richtige proportionale Mischung von religiöser und weltlicher Betätigung? Wie man sieht, sind alle diese Fragen nicht Fragen persönlicher Sittlichkeit (Gutheit), sondern Fragen richtigen Handelns in dieser Welt. Das Problem dabei ist: Welche Weise des Handelns entspricht dem Wohl des Menschen, der Menschen, der Welt des Menschen?

Allerdings nennt man diese Richtigkeit des menschlichen Handelns in und an der Welt auch „sittliche“ Richtigkeit. Doch dies nur in einem *analogen* Sinn. Denn sittlich im eigentlichen und formalen Sinn kommt nur der Person und ihrer freien Einstellung zu. Weil aber die personale „sittliche Gutheit“ den Willen zum Wohl der Welt der Menschen als Auftrag beinhaltet, drängt sie zum „richtigen“ Handeln in der Welt, und nur wegen dieser Beziehung zwischen personaler Gutheit und sachlicher Richtigkeit wird die Richtigkeit auch „sittliche“ Richtigkeit genannt. Materiale sittliche Handlungsnormen sagen eigentlich nur aus, was richtiges menschliches Verhalten in den verschiedenen Lebensbereichen ist; sie fügen aber den Appell an die sittliche Gutheit der Person an, sich durch dieses als richtig beurteilte Verhalten in die raumzeitliche Welt hinein zu inkarnieren. Im formalen Sinn sittlich ist also direkt nur der beigefügte Appell an sittliche Gutheit, nicht jedoch die primäre Aussage über die Richtigkeit innerweltlichen Handelns.

3. So wird es auch verständlich, warum die materialen „sittlichen“ Normen innerweltlichen Handelns so häufig als „*Heilswahrheiten*“ verstanden werden: offenbar weil an sich im innerweltlichen Handeln, also in der innerweltlichen Inkarnation der personalen Sittlichkeit, die formale Gutheit der Person und die materiale Richtigkeit der Handlung zusammenfallen (sollen). Wegen der Heilswirklichkeit der personalen Gutheit wird die Gesamtwirklichkeit von Gutheit und Richtigkeit Heilswirklichkeit genannt. Dabei wird nicht präzisiert, welches der Elemente der konkreten Gesamtwirklichkeit von sich aus Heilswirklichkeit ist, welches nicht.

Die inhaltliche Aussage über richtiges Handeln hat als solche direkt mit dem Heil

nichts zu tun. Wer alles Richtige in dieser Welt tut und alles Unrichtige meidet, ist darum noch nicht notwendig sittlich „gut“ und „im Heil“; vielleicht ist er ein Egoist und will sich zur Schau stellen, man vergleiche 1 Kor 13: wenn er aber die Liebe nicht hat, hat er das Heil nicht. Andererseits, wer wirklich als Person sittlich gut ist, aber im ehrlichen Suchen nach dem „richtigen“ Verhalten dieses nicht findet oder sich darüber täuscht, dementsprechend auch sein Gutsein nicht im richtigen Handeln inkarniert, kann dennoch „im Heil“ stehen. Denn dieses hat, wie gesagt, eine direkte Beziehung nicht zum sachlich richtigen Handeln, sondern zum personalen Gutsein – und dies, obwohl man per analogiam die richtigen Handeln anzeigenden und infolgedessen sekundär fordernden Normen richtigen Verhaltens auch „sittliche“ Normen nennt.

Der vorausgehenden Überlegung könnte man durch Berufung auf ein bestimmtes *Naturrechtsverständnis* zu entgehen suchen. So würde das Richtige und damit auch die materiellen sittlichen Normen innerweltlichen Handelns als „sittlicher Wille Gottes“ verstanden, den dieser in der von ihm geschaffenen „Natur“ der menschlichen Person und seiner Welt ausgesprochen oder geschrieben habe. Dann wäre das sittlich gute Bemühen um das Wohlergehen der Welt des Menschen letztlich nicht dieses, sondern das Suchen und Finden des Willens Gottes bezüglich des mannigfachen menschlichen Handelns in der Welt. Dieses Handeln wäre darum formell Gehorsam gegenüber dem Willen Gottes, den dieser in der geschaffenen Menschenwirklichkeit uns erkennen läßt; Ungehorsam gegenüber Gott wäre aber das direkte Gegenteil von personaler sittlicher Gutheit. Die materiellen sittlichen Normen über richtiges Handeln in der Welt des Menschen wären ebensoviele von Gott uns gegebene Gebote und Verbote. Die Verwirklichung der Welt des Menschen – als horizontale – müßte sich formal nicht als von sittlicher Gutheit gefordertes Mühen um ihr Wohlergehen, sondern vielmehr als ein kontinuierliches Beobachten der vielfachen Gebote Gottes verstehen.

Die soeben dargelegte Gegenüberlegung ist allerdings, zumal in neuerer Zeit, nicht unwidersprochen geblieben. Es wird darauf hingewiesen, daß sich in und aus der von Gott geschaffenen Natur nur erkennen läßt, was Gott gewollt hat, daß es sei (einschließlich der z. B. physischen, biologischen, psychologischen Gesetze der Natur), d. h. Gottes *Schöpferwille*. Nicht so der *sittliche Wille Gottes*: Wie wir das, was gemäß Gottes Schöpferwillen ist, gebrauchen und entfalten sollen, das muß die (ebenfalls geschaffene) Geisteskraft des Menschen – der als Christ diese seine Geisteskraft (aber wirklich diese) „im Licht des Evangeliums“⁹ nützt – im Verständnis seiner selbst und seiner Welt herausfinden. Das Urteil darüber erwächst aus menschlichem Erkennen und Wägen von menschlichen Gütern und Werten und ihrer entsprechenden Verwirklichung. Für dieses sittliche Urteil ist die geschaffene Natur zwar relevant. Aber es wird zum sittlich geforderten Maß des Handelns in der Welt erst durch die Forderung der sittlichen Gutheit, die die Bereitschaft zu richtigem Handeln einschließt.

Nun könnte man versucht sein, sich trotz dieser Überlegungen auf Thomas von Aquin zu berufen. Nach ihm sind ja die „göttlichen“ Gebote identisch mit den „Geboten des Naturgesetzes“, also mit der „recta ratio“, der richtigen Vernunft; diese aber stehe in sich und somit objektiv fest, sei also „Gottes Wille“ und eben darum „heilsnotwendig“¹⁰. Dieser Versuch ist nicht einfach falsch; aber er ist zu global und undifferenziert. Denn einmal bezieht sich „recta ratio“ sowohl auf personale Gutheit wie auch auf sachliche Richtigkeit innerweltlichen Verhaltens; diese Unterscheidung darf nicht beiseite gelassen werden. Sodann könnte man zwar auch hinsichtlich der „recta ratio“ innerweltlichen Verhaltens sagen, sie sei von sich aus (secundum se) heilsnotwendig; jedoch müßte dann, erstens, gefragt werden, wie – durch welchen Prozeß – unsere subjektive Vernunft (ratio) zur Erkenntnis der objektiven „recta ratio“ (Wahrheit) kommt, und müßte, zweitens, bestimmt werden, auf Grund welchen Elements des Gesamtkomplexes „recta ratio“ innerweltlichen Verhaltens man von Heilsnotwendigkeit sprechen kann.

Ekklesiologische Reflexionen: Bibel, Tradition, Lehramt

1. Die *Bibel* könnte auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, daß die verschiedenen sittlichen Normen des innerweltlichen Verhaltens im eigentlichen Sinn sittliche Normen, d. h. Normen sittlicher Gutheit und insofern Heilswahrheiten sind. In der Predigt Jesu gilt die Bedrückung des armen Lazarus durch den reichen Prasser als „Sünde“ (Lk 16,19–31). Der Ehebrecherin gilt das Wort: „Sündige nicht mehr“ (Joh 8,11). Die Forderungen der Bergpredigt richten sich gegen etwas, das die Heiden, die Zöllner, die „Sünder“ tun (Lk 6,32; Mt 5,46f.). Wer dagegen zum Gottesreich gehört, wird dergleichen nicht tun, er wird auf eheliche Treue bedacht sein, wird, wenn es sein muß, nicht auf seinem Recht bestehen usw. Paulus hält die Beobachtung der Gebote des Dekalogs für wesentlich, wenn einer zu Christus gehören will (1 Kor 7,19). Er nennt die Beobachtung der (richtigen) sittlichen Normen hellenistischer Sittenkataloge unabdinglich, wenn jemand in das Gottesreich eingehen will (1 Kor 6,9f.).

Bei näherem Zusehen ergibt sich ein anderes Bild. Die eigentliche Gabe der Liebe Gottes ist, daß Gott den von sich aus sündig-egoistischen Menschen als Person (in ihrer Ganzheit) zu *freier Umkehr* (Mk 1,14f.), zum freien Sich-Öffnen gegenüber Gott und dem anderen (das Gegenteil zum sich verschließenden „alten Menschen“ 2 Kor 5,17), zum freien Sich-versöhnen-Lassen mit Gott (2 Kor 5,18–20), zum freien Gestorben- und Auferstandensein mit Christus (Röm 6,5–11) bewegt. Diese – primär transzendente – Öffnung und Liebe, diese gnadenhaft gewirkte Sittlichkeit des Menschen als Person bedeutet Heil. Im Verhältnis dazu ist alles andere relativ, d. h. zwar nicht gleichgültig, jedoch nicht im gleichen Sinn Element der eigentlichen Sittlichkeit, ist nicht in sich selbst die personale sittliche Gutheit –

das Heil. Vielmehr wird alles andere „Frucht“ (Joh 15,1–5; Röm 6,22; Gal 5,22) und damit Erweis der sittlichen Gutheit sein; wer liebt, hält die Gebote (Joh 14,15). Wer dagegen tut, was als Sünde gilt (Sünde als Übertretungen in der Mehrzahl), zeigt, daß er Sünder (Sünde in der Einzahl) ist – als Person vor Gott (vgl. Röm 6; 7; 1,18–32; Joh 3,4).

Weder die richtigen noch die falschen Werke bedeuten das Heil bzw. das Unheil. Werke bestimmen nicht die sittliche Gutheit und das Heil. Wer aber als Person sittlich „gut“ und „im Heil“ ist, wird sich in dieser Welt „richtig“ zu verhalten suchen. Tut er es nicht, zeigt sich, daß er (als Person) sittlich nicht gut, nicht im Heil ist. Das richtige Verhalten in der Welt bedeutet nicht sittliche Gutheit und Heil; vielmehr ist es nur – an sich (und nur an sich) – Auswirkung und damit Zeichen des Heils. Die entsprechenden Normen sind nicht im eigentlichen, sondern nur im analogen Sinn Heilswahrheiten. Formuliert Handlungsnormen sind darum auch nicht im gleichen Sinn wie die eigentlichen sittlichen Wahrheiten absolute Forderung. Paulus kennt das Wort Jesu von der ehelichen Treue; dennoch läßt er es nicht in gleicher Weise Grundlage für die Beurteilung der Trennung von Eheleuten sein, wenn die eine Ehe „christlich“, die andere aber „gemischt“ ist (1 Kor 7,10–16). Das Heil ist trotz des Wortes Jesu gemäß den verschiedenen Umständen mit der einen wie mit der anderen Handlungsweise vereinbar.

2. Die *christliche Tradition* in Sittenfragen hat hinsichtlich der sittlichen „Heilsfragen“ ihr eigenes Wort zu sagen. Diese Tradition versteht sich leichter auf dem Hintergrund der wiederholten Forderung des *Zweiten Vatikanischen Konzils*, daß die Christen („im Licht des Evangeliums“) gemeinsam mit den Nichtchristen die Lösung der großen Menschheitsprobleme anstreben sollen¹¹. Diese Probleme werden zunächst nicht formell als sittliche Fragen angegangen, sondern in sachlichem Bemühen um eine gemäße Lösung der entsprechenden Sachfragen: nur so kann den Menschen weitergeholfen werden. Die gefundene Lösung ist oft ein vorläufiger Versuch, insofern man vorläufig keine bessere Lösung sieht oder ermöglichen kann. Manchmal hat man für die Lösung, die man für die richtige hält, keine strikte Evidenz. Vielleicht stellt man nach einiger Zeit fest, daß die gefundene Lösung unrichtig ist und eher negative Folgen zeitigt oder nur ungenügend echten menschlichen Idealen entspricht. Solche Lösungen sind also Lösungen von Sachfragen, Menschheitsfragen. Um die Lösungen zu finden, bedarf es sachlicher Kompetenz und der Fähigkeit, Güter und Werte im Dienst des Menschen zu wägen. Vor dem Forum der personalen Gutheit wird allerdings die gefundene Lösung der Sachfrage zur sittlich fordernden Norm des Handelns.

In eben dieser Weise ist man in der Geschichte der Menschen und des Christentums verfahren. Man erfuhr, wußte, nahm an, daß es eine sittliche Pflicht zur gemäßen, d. h. richtigen Verwirklichung des individuellen, des interpersonellen und des gesellschaftlichen Seins wie auch der Benutzung der untermenschlichen Weltwirklichkeit gibt. Wie aber verwirklicht man sachlich-menschlich richtig

Gesellschaft, Recht, Staat, religiöse Institutionen, Wissenschaft, Sexualität, das Eltern-Kind-Verhältnis usw.? Oft ist es merkwürdigerweise so, daß man einige dieser Fragen als sittliche, andere dagegen als rein sachliche Fragen versteht. In Wirklichkeit handelt es sich zunächst *immer* um sachliche Fragen; so hat man im Grund auch in der Tradition gleichermaßen alle diese Fragen zu behandeln versucht. Wer an sittlicher Gutheit interessiert war, wußte dann allerdings, durch welches Tun er – und man – die personal-sittlich verpflichtende Sorge um das Wohl des Menschseins zu äußern hat, allerdings auch nur so lange, als man die gefundene Lösung für die richtige hielt. Sah man, daß die Sachfrage nicht richtig gelöst war – z. B. bezüglich der Funktion des Geldes, des Rechts der Religionsfreiheit, bestimmter Wertungen von Sexualität und Ehe –, mußten andere, nun für richtig gehaltene Sachlösungen materielle Normen sittlicher Richtigkeit bestimmen.

Eine Ausnahme bildeten weitgehend jene Verhaltensweisen, die man, in einem bestimmten Naturrechtsverständnis, „in der Natur“ und darum vom Schöpfer selbst „eingeschrieben“ glaubte.

In allem Suchen sittlicher Wahrheiten im Lauf der Jahrhunderte glauben wir den Beistand des Heiligen Geistes wirksam. Doch bedeutet dieser Beistand nicht, daß der Heilige Geist die Weise menschlichen Suchens nach sittlicher Wahrheit ändert oder gar sich selbst an die Stelle des suchenden Menschen setzt.

3. Die *Kirche* als Lehrerin der sittlichen Wahrheiten wird unter der Rücksicht „sittlicher Heilswahrheiten“ zu einem besonderen Problem. Das wird vor allem sichtbar, wenn man die Lehre der beiden vatikanischen Konzilien betrachtet, vor allem bei Berücksichtigung einer gewissen Unsicherheit und Unbestimmtheit in der Formulierung der Zuständigkeit des kirchlichen Lehramts in Fragen der Sittlichkeit als verschieden von den Glaubensfragen. Das zeigen auch eindeutig die neueren geschichtlichen Studien von W. Levada und A. Riedl zum Problem der lehramtlichen Unfehlbarkeit in Fragen naturrechtlicher Sittlichkeit¹².

Die weitverbreitete unkritische Auffassung, das *kirchliche Lehramt* sei in allen Fragen der Sittlichkeit, auch den nicht geoffenbarten des natürlichen Sittengesetzes, gleicherweise zuständig wie in Glaubensfragen, ist so a) weder verständlich noch b) in den Texten der Konzilien begründet.

a) Das sollte jeder verstehen, der begriffen hat, daß die Fragen des richtigen Handelns in der horizontalen Verwirklichung der menschlichen Welt zunächst nicht sittliche, sondern Sachfragen, Menschheitsfragen sind. An sich hat die Kirche und ihre Hierarchie keinen anderen Zugang zur Problematik etwa aerospäzialer, nuklearer, genetischer, sozialer, biologischer, psychologischer oder geschlechtlicher Fragen als die Menschheit im allgemeinen¹³. Was in den verschiedenen Lebensbereichen die richtigen oder besseren Weisen des Handelns sind, ist aus menschlicher Erfahrung, in menschlichem Abwägen von menschlichen Gütern und Werten, durch menschliches Urteilen zu bestimmen. Hier haben weder die katholischen Laien als Katholiken, die Priester als Priester, Bischöfe und Papst als

solche eine spezifisch christliche oder kirchliche Sachkompetenz. Das schließt nicht aus, daß auf Grund anthropologischer Implikationen des christlichen Glaubens und einer christlichen Tradition bestimmte menschliche Werte deutlicher gesehen werden können, daß also Hilfen zu besserem Werten in der Welt der Menschen gegeben sind¹⁴. Aber grundsätzlich ist es nicht leicht ersichtlich, woher z. B. Bischöfe zum Unterschied von christlichen oder nichtchristlichen Laien hinsichtlich der vorhin genannten Bereiche eine christliche privilegierte Voraussetzung zur Findung der menschlich besseren Lösung für auftauchende Probleme haben sollen. Es ist ein Problem, warum oder wie Bischöfe als solche in Fragen der Nuklearkraft oder der Geschlechtlichkeit die sachlich richtigen Lösungen für richtiges Handeln den von anderen Sichtweisen her verantwortlich urteilenden Menschen und Christen autoritativ auferlegen können¹⁵.

Denn die Lösungen solcher Fragen werden sittliche Handlungsnormen erst „im nachhinein“, d. h. nachdem oder insofern eine menschliche Lösung der Fragen der besseren Verwirklichung des Menschen und seiner Welt – hinsichtlich echten menschlichen Wohlergehens¹⁶ – gefunden ist. Sittliche Normen richtigen (horizontalen) Verhaltens bergen in sich die vorausgesetzte Lösung von menschlich-weltlichen Sachfragen; die Norm kann nur unter der Voraussetzung kompetenter und richtiger Lösung der Sachfragen formuliert werden. Ginge es dagegen um Fragen, die in sich – d. h. unabhängig von der anderen Frage, welches Handeln dem Wohlergehen (im vollen Sinn dieses Wortes) des Menschen als Menschen besser dient – sittliche Fragen sind (wie z. B. die Fragen sittlicher Gutheit), läge die Problematik anders. Das alles legt nahe, daß an sich und in sich die Fragen des – im analogen Sinn – sittlich richtigen Handelns in der Menschenwelt *nicht Heilsfragen* sind.

Das Gesagte schließt nicht aus, daß die Hirten der Kirche im Dienst des Gottesvolks die Probleme menschlich richtigen Handelns – als Individuen, in interpersonaler Beziehung und in der menschlichen Gesellschaft – reflektieren, um hilfreiche Lösungen anbieten zu können und um den Reichtum von Wertungen und Überlegungen christlicher Weisheit und christlicher Sicht des Menschen in die Wirklichkeit der menschlichen Gesellschaft einzubringen. Sie werden sich dabei bewußt sein, daß sie nicht in allen Fragen Fachleute sind. Sie werden als eindeutige und sichere Lösungen und – als Folge davon – verpflichtende Handlungsweisen nur das ausgeben, was ohne Zweifel eindeutig und sicher ist. Ansonsten werden sie vorsichtiger formulieren, werden vielleicht darauf hinweisen, daß sie beim gegenwärtigen Stand der Dinge keine bessere oder keine richtigere Lösung sehen als diese, die sie vorlegen, d. h. die nach ihrer Meinung richtige Lösung¹⁷.

Sie werden darauf hinweisen können, daß sie eine solche Lösung vorlegen sowohl aus Sorge um das Wohl der Menschen als auch als Hilfe für die sittliche Orientierung des Gottesvolks. Sie können bei ihrer Stellungnahme berücksichtigen, was Christen in der Vergangenheit zu den gleichen oder ähnlichen Fragen

gedacht haben. Sie werden aber die Lösungen der Vergangenheit nicht einfach darum übernehmen, weil sie glauben, annehmen zu müssen, daß es sich um sittliche Fragen im Sinn von Heilsfragen handle; denn um solche handelt es sich nicht. Kurz, sie werden sich bewußt bleiben, daß die von ihnen selbst behandelten Fragen – als solche – nicht Heilsfragen sind.

b) Die Sprache der *offiziellen kirchlichen Verlautbarungen* weist in die gleiche Richtung. Auf beiden Konzilien im Vatikan wurde die Formel gebraucht, die Kirche sei als solche zuständig „in Fragen des Glaubens und der Sitte“. Diese Formel hat eine lange Tradition und bot sich darum an. Sie findet sich auch in den Texten des Konzils von Trient; doch hat dort die Terminologie „in Fragen der Sitten“ eindeutig nicht den gleichen Sinn wie bei den beiden letzten Konzilien. Die neueren Studien von Levada und Riedl zeigen, daß der genaue Sinn von „Sittenfragen“ auf den beiden Konzilien nie präzise gefragt und nie präzise geklärt worden ist¹⁸. Die vatikanische Formel berechtigt uns darum nicht, aus ihr weitgehende Folgerungen zu ziehen. Das gleiche gilt von der parallelen Formel des Zweiten Vatikanischen Konzils, in der es nur sehr generell und ohne weitere Präzision heißt, daß die Kirche den Glauben verkündet, der geglaubt und im sittlichen Verhalten „angewandt“ werden muß¹⁹.

Über diese Unklarheit hinaus ergibt sich eine Schwierigkeit aus der Tatsache, daß die meisten konkreten Moralfragen (sittlicher Richtigkeit) Fragen des sogenannten sittlichen Naturrechts sind. Diese aber sind, wenigstens zum größten Teil, nicht auch geoffenbart; soweit sie nicht geoffenbart sind, sind sie uns also nur auf dem Weg menschlichen Verstehens, Wertens und Urteilens zugänglich.

Nun insistiert aber das kirchliche Lehramt – auch auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil – darauf, daß es selbst zuständig ist auch für die Fragen der *natürlichen Sittenordnung*. Dabei denkt das Lehramt offensichtlich nicht nur an *geoffenbarte* Naturrechtsfragen und auch nicht nur an allgemeinste Prinzipien²⁰. Andererseits betont das gleiche Lehramt, daß Gegenstand seiner Verkündigung „der Schatz der Offenbarung“, d. h. die „göttlichen und katholischen Wahrheiten“²¹ sind.

Überdies ist zu beachten, daß nach den gleichen Texten – und schon im Ersten Vatikanischen Konzil – die „Fragen des Glaubens und der Sitten“ Gegenstand *unfehlbarer* Lehrverkündigung sein können. Jedoch wird vom Zweiten Vatikanischen Konzil auch gesagt, daß die Unfehlbarkeit nur so weit reicht wie der „Schatz der göttlichen Offenbarung“²². Diese Aussage schließt logisch vom Charisma der Unfehlbarkeit, damit aber wohl auch von der direkten Kompetenz des kirchlichen Lehramts (im vollen Sinn) jene Sittenfragen aus, die dem „natürlichen Sittengesetz“ zuzusprechen und nicht gleichzeitig geoffenbart sind. Schon das Erste Vatikanische Konzil hatte – trotz der allgemeinen und vagen Formulierung „Glaubens- und Sittenlehre“ – betont, daß der Gegenstand unfehlbaren Lehrens der „Schatz des Glaubens“ („depositum fidei“) sei²³. Dabei macht es ausdrücklich einen Unter-

schied zwischen jenen Sittenfragen, die natürlicher Erkenntnis zugänglich sind, und jenen anderen, die Gott (auch?) direkt geoffenbart hat²⁴. Ausdrücklich weigerte es sich, die „res morum“ positiv mit der Gesamtheit der sittlichen Ordnung zu identifizieren, dies namentlich im Hinblick auf „rein philosophische Prinzipien natürlicher Sittlichkeit, die nicht unter jeder Rücksicht zum Depositum fidei gehören“²⁵.

Es ist wahr, die herkömmliche Ekklesiologie vertritt, daß zu den Fragen des Depositum fidei auch jene gehören, die zwar nicht ausdrücklich geoffenbart sind, jedoch eine solche innere Verbindung mit den geoffenbarten Wahrheiten selbst haben, daß letztere nicht ohne die gleichzeitige Annahme jener nicht direkt geoffenbarten verteidigt werden können. Nun ist es aber nicht gut denkbar, daß die zahllosen konkreten Fragen sittlicher Richtigkeit horizontalen Handelns eine derartige Verbindung und Beziehung aufweisen und infolgedessen ebenso wie die geoffenbarte Wahrheit zur Kompetenz des Lehramts – im vollen Sinn – gehören; es sei wiederum an Fragen gedacht, die z. B. den biologischen, den aerospatischen, den politischen Bereich betreffen. Die Weise, in der das Dokument „Mysterium Ecclesiae“ von 1973²⁶ über diese Beziehung nicht geoffenbarter Wahrheiten zum Glaubensgut gesprochen hat, macht daher ebensowenig eine Schwierigkeit wie die entsprechende Erklärung des Relators Bischof Gasser auf dem Ersten Vatikanischen Konzil²⁷. Im übrigen scheint die Kirche in ihrer Geschichte nicht ein einziges Mal eine Frage des sittlichen Naturgesetzes, die nicht auch geoffenbart ist, in unfehlbarer Weise vorgetragen zu haben. Wenn der eine oder andere Theologe das z. B. bezüglich der Enzyklika „Casti connubii“ (1930) meinen zu müssen glaubte, so hat diese Meinung keine Überlebenschance in der Kirche gehabt.

Aus der Zusammenschau der Texte offizieller kirchlicher Dokumente scheint sich folgendes zu ergeben. Die Kirche weiß um ihren Auftrag und darum um ihre Kompetenz, in Fragen der Sittlichkeit – auch jener nicht geoffenbarten – zu lehren und Weisungen zu geben. Sie darf sich dabei wie bei ihrer gesamten kirchlichen Tätigkeit des Beistands des Heiligen Geistes versichert wissen. Damit ist aber nicht notwendig jener spezifische Beistand gemeint, der ihrer Verkündigung der Wahrheiten göttlicher Offenbarung gemäß dem Ersten und Zweiten Vatikanum verheißen ist und der unter Umständen Unfehlbarkeit garantiert. Der hier aufgewiesene Unterschied versteht sich leicht, wenn eingesehen ist, daß erstens die vielen nicht geoffenbarten Wahrheiten konkreter „Richtigkeit“ im innerweltlichen Handeln in sich nicht Heilswahrheiten sind und daß zweitens diese Nicht-Heilswahrheiten ein rein menschliches Kennen, Verstehen, Werten und Urteilen implizieren, ohne die Urteile über die sittliche Richtigkeit innerweltlichen Handelns nicht formulierbar sind.

c) In der heutigen *theologischen Diskussion* über die kirchenamtliche Kompetenz in nicht geoffenbarten Fragen „sittlicher Richtigkeit“ des innerweltlichen Handelns wird zunächst unterschieden zwischen zwei verschiedenen Bedeutungen des

Wortes „Kompetenz“. Meint es, daß dem kirchlichen Amt institutionell eine irgendwie geartete *Führungskompetenz* innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zukommt? In dieser wenig präzisen Formulierung wird eine solche Kompetenz nicht leicht geleugnet werden. Meint „Kompetenz“ hingegen eine besondere *christliche sachliche Befähigung*, in Fragen sittlicher Richtigkeit zu urteilen, so wird diese qualifizierte Befähigung nicht ebenso leicht zugestanden werden. Wenigstens gilt dieses Urteil unter der Rücksicht der in solchen Urteilen notwendig vorausgesetzten Kenntnis und Beurteilung menschlicher und weltlicher Tatsachen.

Dem steht nicht entgegen, daß – wie schon erwähnt – der Kirche vom Evangelium her ein geglaubter Horizont, implizierte anthropologische Wahrheiten und maieutische Hilfen eine besondere *Perspektive* bei der Beurteilung menschlicher Probleme ermöglichen; und das ist hoch bedeutsam.

Aufgrund der vorausgehenden Reflexionen über die Möglichkeit kirchlicher Aussagen in Fragen der konkreten Sittlichkeit dürfte auch die Annahme nicht gedeckt sein, die kirchliche Verkündigung in Fragen sittlich richtigen Handelns in der Verwirklichung des Menschen und seiner Welt könnte unter Umständen auch *unfehlbar* sein.

Allerdings gibt es einige Theologen, die der Auffassung sind, die Unfehlbarkeit hinsichtlich solcher kirchlicher Verkündigung lasse sich anderswoher vertreten. Gemäß dieser Auffassung würde die lange und ununterbrochene Dauer einer solchen Verkündigung Unfehlbarkeit implizieren. Die Begründung dafür wird im Beistand des Heiligen Geistes gesehen. Aber erstens übersieht man, daß der verheißene besondere Beistand des Heiligen Geistes, der auch die Unfehlbarkeit garantieren kann, sich auf das Depositum fidei (einschließlich der notwendig damit verbundenen natürlichen Wahrheiten) bezieht, also eben nicht auf die Fragen sittlicher Richtigkeit, die dem so umschriebenen Fragenbereich nicht angehören. Zweitens gibt es kein theologisches Kriterium für die Festlegung der Zeit, innerhalb deren der Heilige Geist „eingreifen müßte“. Die Geschichte der christlichen Morallehre zeigt jedenfalls, daß auch irrige Morallehren durch sehr große Zeiträume hindurch in der Kirche Bestand haben können²⁸. Das versteht sich, wenn man bedenkt und sieht, daß solche Fragen in sich nicht Heilsfragen sind.

Aus dem Zusammenhang der bisherigen Ausführungen ergibt sich auch, daß die kirchliche Führung in Fragen sittlicher Richtigkeit unseres innerweltlichen Handelns nicht darum bedeutungslos ist, weil es sich dabei nicht um Heilswahrheiten im eigentlichen Sinn dieses Wortes handelt und weil darum eine derartige Führung wohl auch nicht den Sicherheitsgrad „unfehlbar“ erlangt. Es gibt ja so viele andere Dinge in der Kirche, die für die Christen von großer Bedeutung sind, obwohl sie mit Unfehlbarkeit und Heilsfragen direkt nichts zu tun haben. Wie in manchen anderen Fragen ist hier vom Christen eine echte Dozilität, ein echtes Obsequium religiosum zu erwarten. Dieses ist nicht gut mit „bedingungslosem Gehorsam“

übersetzt; es hat eher mit „Konsens“ zu tun. Dazu sind aber vor allem zwei Elemente wichtig: einerseits religiöse Dozilität, die dem kirchlichen Amt Präsumtion als Privileg zubilligt, andererseits die Beachtung des Adagiums: „*Praesumptio cedit veritati*“ – „eine Präsumtion weicht der Wahrheit“. Diese Formulierung gehört der Theologie nach dem Ersten Vatikanum an; darum konnte auf dem letzten Konzil den Bischöfen, die eine genauere Aussage dazu – hinsichtlich der allgemein gehaltenen Formulierungen in „*Lumen gentium*“ (Nr. 25) – wünschten, vom Relator gesagt werden, es genüge, die Lehre guter Theologen zu dieser Frage zu beachten²⁹.

„Sittliche Wahrheiten sind Heilswahrheiten“ ist zwar eine nicht unbeliebte und auch der Tradition verbundene Aussage. Aber sie ist zu undifferenziert, um ohne Unterscheidung angenommen werden zu können. Sie trägt in sich die Gefahr einer Übersakralisierung, die sowohl innerkirchlich wie auch für die Beziehung des Christentums zur Welt – gar zu einer stark säkularisierten Welt – schädlich sein kann. Innerkirchlich kann sie zu einer autoritativen „Verwaltung“ sittlicher Wahrheiten führen, die weder von der Bibel noch von der Tradition, noch vom kirchlichen Selbstverständnis (trotz gelegentlicher Unschärfen in kirchlichen Aussagen) gedeckt wird. Hinsichtlich der Aufgabe der Menschheit, der Welt des Menschen in eigener Verantwortung eine dem Schöpfungs-(und Erlösungs-)glauben gemäße Gestalt zu geben, kann die fragliche Formulierung die Gefahr einer Entfremdung oder Entleerung bedeuten.

Sucht man eine richtigere Lösung des in der Formulierung „Sittliche Wahrheiten – Heilswahrheiten“ angesprochenen Problems, ist erstens zu beachten, daß Sittlichkeit im strengen Sinn sich nicht direkt auf die *Richtigkeit des Handelns* bezieht, sondern auf die *Einstellung der Person*, also auf ihre Gutheit; was diese Einstellung betrifft, betrifft das Heil. Sittlich richtiges Handeln in der Welt des Menschen heißt dagegen sittlich nur in Analogie zum eigentlichen Sittlichkeitsbegriff. Hinsichtlich dieses sittlich richtigen Handelns aber ist, zweitens, zu beachten, daß es nicht nur ein bestimmtes Menschenbild voraussetzt, sondern auch die Kenntnis der menschlichen Wirklichkeit in ihrer irdischen Vielfalt; hierzu bedarf es einer menschlichen Kompetenz, die weder der Glaube noch ein Heilswissen, noch ein kirchliches Führungs- oder Lehramt privilegiert geben können. Das Wissen um sittlich richtiges Handeln ist darum in sich kein Heilswissen; es dient der Weltgestaltung. Dennoch ist es sittlich relevant für den, der – sittlich gut – im Heil und im Glauben steht.

ANMERKUNGEN

¹ G. Ermecke, Die Bedeutung von Humanwissenschaften für die Moraltheologie, in: MThZ 26 (1975) 126–140, hier 130; ders., Zur Bestimmung der Lage in der Moraltheologie, ebd. 30 (1979) 33–44, hier 35, Anm. 13; H. Kramer, Ehe war und wird anders (Düsseldorf 1982) 53.

² So z. B. M. Zalba, *Theologiae moralis compendium* I (Madrid 1958) Nr. 36; ähnlich in früheren (!) Jahren auch der Verf. dieser Zeilen, z. B. J. Fuchs, *Lex naturae. Zur Theologie des Naturrechts* (Düsseldorf 1955) 158f.; auch: *Theologia Moralis Generalis I* (ad usum auditorum) (Roma 1963) 85.

³ So z. B. J. Visser, in: I. Aertnys, B. Damen, J. Visser, *Theologia Moralis I* (Roma 1958) 142f.

⁴ K. Wojtyła, *Person und Tat. Endgültige Textfassung v. A.-T. Tymieniecka* (Freiburg 1981).

⁵ Die Erklärung zu einigen Fragen der Sexualität „Persona Humana“ vom 29. 12. 1975 sagt: „In der Tat, es ist die Grundentscheidung, die letztlich die sittliche Verfassung des Menschen bestimmt“ (Nr. 10). Es geht hier um die Frage, ob jemand im Zustand schwerer Sünde lebt. Schwere Sünde wird aber verstanden als „Auflehnung gegen Gott“, als „Verweigerung der Liebe zu Gott und zum Nächsten“, also als Gegensatz zu sittlicher Gutheit und zum Heil.

⁶ P. Chirico, *Infallibility: Rapprochement between Küng and the official Church?*, in: *Theological Studies* 42 (1981) 528–560; 532: Bedingung einer unfehlbaren Lehrentscheidung ist, daß sie sich auf „a revealed doctrine of faith or morals“ bezieht.

⁷ Vgl. dazu K. Rahner, *Gnadenerfahrung*, in: *LThK*, Bd. 4 (Freiburg 1960) 1001; ders., *Über die Erfahrung der Gnade*, in: ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 3 (Einsiedeln 1956) 185–189.

⁸ So Thomas v. A., S. c. g. 3, 122: „Non enim Deus a nobis offenditur nisi ex eo quod contra nostrum bonum agimus.“

⁹ *Vatikanum II, Gaudium et spes*, Nr. 46.

¹⁰ Thomas v. A., S. th. II–II 147, 4 ad 1; vgl. dazu oben S. 662.

¹¹ Zumal in *Gaudium et spes*, vor allem Nr. 43: „Die Laien sollen, wenn sie..., sei es als einzelne, sei es in Gruppen, als Bürger dieser Welt handeln, nicht nur die jedem einzelnen Bereich eigenen Gesetze beachten, sondern sich zugleich um gutes fachliches Wissen und Können in den einzelnen Sachgebieten bemühen. Sie sollen bereitwilligst mit denen, die die gleichen Aufgaben haben wie sie, zusammenarbeiten. In Anerkennung der Forderungen des Glaubens und seiner Kraft, sollen sie, wo es geboten ist, mit Entschlossenheit Neues planen und ausführen.“ Man vergleiche auch die Mahnung an die Seelsorger: „Durch beharrliches Studium sollen sie sich fähig machen, zum Dialog mit der Welt und mit den Menschen jeder Weltanschauung ihren Beitrag zu leisten.“

¹² W. Levada, *Infallible Church Magisterium and the Natural Moral Law* (Exc. ex diss. P. U. Greg., Roma 1971); A. Riedl, *Die kirchliche Lehrautorität in Fragen der Moral nach den Aussagen des Ersten Vatikanischen Konzils* (Freiburg 1975).

¹³ K. Rahner, *Grenzen der Amtskirche*, in: ders., *Schriften zur Theologie*, Bd. 6, 499–520.

¹⁴ Man vgl. das „im Licht des Evangeliums“ des Zweiten Vatikanischen Konzils: *Gaudium et spes*, Nr. 46; vgl. auch Nr. 41. Sehr eindringlich spricht in diesem Sinn K. Demmer, *Moralische Norm und theologische Anthropologie*, in: *Gregorianum* 54 (1973) 263–305.

¹⁵ Das Zweite Vatikanische Konzil berücksichtigt in *Gaudium et spes*, Nr. 43, ausdrücklich die Möglichkeit, daß auch Christen – aus bewußter christlicher Schau – „legitim“ und „bei gleicher Gewissenhaftigkeit“ zu verschiedenartigen Problemlösungen finden können: sie sollen dann den „offenen Dialog“ pflegen.

¹⁶ Es sei erneut an Thomas v. A. erinnert: S. c. g. 3, 122 (vgl. Anm. 8).

¹⁷ Man vgl. *Vatikanum II, Gaudium et spes*, Nr. 33: „Angesichts des unermesslichen Unternehmens (nämlich des menschlichen Schaffens in der Welt) stellen sich dem Menschen viele Fragen: Was ist der Sinn und der Wert dieser angestrengten Tätigkeit? Wie sind alle diese Güter zu nutzen? Was ist das Ziel des individuellen und kollektiven Bemühens? Die Kirche hütet das bei ihr hinterlegte Wort Gottes, aus dem die Grundsätze der religiösen und sittlichen Ordnung gewonnen werden, wenn sie auch nicht immer zu allen einzelnen Fragen eine fertige Antwort bereit hat.“ Die Laien werden in Nr. 43 darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht erwarten können, „ihre Seelsorger seien immer in dem Grade kompetent, daß sie in jeder, zuweilen auch schweren Frage, die gerade auftaucht, eine konkrete Lösung schon fertig haben könnten oder die Sendung dazu hätten“.

¹⁸ Vgl. Anm. 12. Vgl. auch U. Betti, *La costituzione dommatica „Pastor aeternus“ del Concilio Vaticano I* (Roma 1961) 639f.

¹⁹ *Lumen gentium*, Nr. 25.

²⁰ Z. B. *Gaudium et spes*, Nr. 89; *Dignitatis Humanae*, Nr. 14.

²¹ *Lumen gentium*, Nr. 25. ²² Ebd.

²³ Denzinger – Schönmetzer, *Enchiridion Symbolorum* (³³1965) 3011, 3012, 3018, 3020.

²⁴ Ebd. 3832.

²⁵ So die Erklärung des Relators Bischof Gasser im Namen der theologischen Kommission (*Deputatio de fide*): Mansi, Bd. 52, col. 1224 A. Vgl. W. Levada, a. a. O. 54; A. Riedl, a. a. O. 345.

²⁶ AAS 55 (1973) 396–408.

²⁷ Vgl. dazu Th. Grandérath, *Geschichte des Vatikanischen Konzils*, 3 Bde. (Freiburg 1903–1906), hier Bd. 3, 475.

²⁸ Vgl. B. Schüller, *Bemerkungen zur authentischen Verkündigung des kirchlichen Lehramtes*, in: *Theologie und Philosophie* 42 (1967) 534–551.

²⁹ *Modus* 159: „Tres Patres invocant casum particularem, saltem theoretice possibilem, in quo eruditus quidam, coram doctrina non infallibiliter proposita, ob fundatas rationes interne assentire non potest.“ Antwort der Kommission: „De hoc casu consuli debent probatae expositiones theologicae“ (*Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Vaticani II*, Vol. III, Pars VIII, p. 85).